



## ASR A2.2 - MASSNAHMEN GEGEN BRÄNDE

# Alles zu den Änderungen und zur Umsetzung der neuen ASR

Der Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitete bis Ende 2017 eine Neufassung der ASR A2.2 und hat mit der Sitzung vom 07.11.2017 beschlossen, den Schlusssentwurf dem Ministerium zur Genehmigung und Veröffentlichung zu übergeben. Am 18.05.2018 wurde diese neue Technische Regel im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 24 veröffentlicht und ersetzt die o.g. bisherige Version von 2012 ohne Übergangsfrist.

**D**er Arbeitgeber muss seitdem zeitnah prüfen, inwieweit seine bisherigen Maßnahmen den Anforderungen der neuen ASR A2.2 entsprechen. Wendet der Arbeitgeber die Maßnahmen gegen Brände gemäß der neuen ASR A2.2 beim Einrichten und Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an oder lässt er bisherige Anforderungen bestehen, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Maßnahmen gegen Brände nach ASR A2.2 (Ausgabe November 2012, GMBI. 2012, S. 1225) bzw. seine selbst gewählten Lösungen weiterhin angewendet werden können.

### Ziel der Neufassung

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse

für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

In der neuen Fassung der ASR werden dem Arbeitgeber nun verschiedene praktische Beispiele für eine sinnvolle und vertretbare Abweichung vorgeschlagen. Wählt der Arbeitgeber diese oder eine gänzlich andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dazu muss er diese Maßnahmen in seiner Gefährdungsbeurteilung (siehe auch ASR V3) dokumentieren und sicher begründen.

Die Schwerpunkte des Inhalts der neuen ASR A2.2 haben sich gegenüber der Fassung von 2012 nicht verändert, wurden aber redaktionell teilweise stark überarbeitet. Der nachfolgende Text

orientiert sich nicht zwingend an der Reihenfolge der ASR A2.2, sondern an der typischen Vorgehensweise durch den Verantwortlichen.

### Anwendungsbereich

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten gem. § 2 der Arbeitsstättenverordnung mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung, Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden. Als Klarstellung wird noch einmal deutlich gemacht, dass für alle Arbeitsstätten die Anforderungen an die Grundausrüstung gelten. Diese Anforderungen sind den Maßnahmen und Tabellen der jeweiligen Kapitel zu entnehmen. Bei Feuerlöschern erfolgt dies wie bisher über die bekannten Löschmitteleinheiten.

Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung sind über die Grundausrüstung hinaus zusätzliche Maßnah-

**NEU**

Eine Brandgefährdung in Arbeitsstätten liegt immer dann vor, wenn brennbare Stoffe vorhanden sind und die Möglichkeit für eine Brandentstehung besteht. Somit sind in der Praxis so gut wie alle Arbeitsstätten in eine normale oder erhöhte Brandgefährdung einzustufen.

men erforderlich. Diese müssen vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt und bestimmt werden. Hier gibt es keine Anforderungen an Löschmitteleinheiten, sondern der Arbeitgeber muss dem bestehenden Risiko eine entsprechende Maßnahme gegen Brände entgegenstellen.

**Definition von Begrifflichkeiten****Normale Brandgefährdung**

Eine normale Brandgefährdung liegt für die ASR A2.2 vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei frei werdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte mit den Bedingungen bei einer Büronutzung vergleichbar sind. Somit handelt es sich hier um Brandgefahren der Brandklasse A sowie typischerweise um Brände in einer begrenzten Anzahl elektrischer Anlagen wie EDV, Kopierer etc.

**Erhöhte Brandgefährdung**

Eine erhöhte Brandgefährdung liegt vor, wenn

- Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind,
- die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für eine Brandentstehung günstig sind oder
- in der Anfangsphase eines Brands mit einer schnellen Brandausbreitung oder großer Rauchfreisetzung zu rechnen ist.

Die erhöhte Brandgefährdung i.S.d. ASR A2.2 schließt die erhöhte und hohe Brandgefährdung nach TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ ein.

Entsprechend der Definition der erhöhten Brandgefährdung im weiteren Verlauf des Textes der ASR bedeutet dies, dass der Arbeitgeber von einer erhöhten Brandgefährdung ausgehen muss, wenn

- keine Büronutzung vorliegt, da weitere Gefahren bestehen (z. B. hohe Personendichte, hoher Anteil an Besuchern oder Betriebsfremden, größere Brandlasten oder größere Brandgefährdung),
- die Brandklassen B, C, D, F vorliegen bzw.
- brennbare Stäube vorhanden sind.

**Brandklassen**

Brandklassen sind bekanntermaßen nach DIN EN 2 (Stand: Januar 2005) genormt und auf den Feuerlöscheinrichtungen durch Piktogramme entsprechend gekennzeichnet. Daher weist die ASR A2.2 nun bei der Brandklasse B auf die Beachtung des Sicherheitsdatenblatts hin.

**NEU**

Hinzugekommen ist der Hinweis für den Arbeitgeber, insbesondere in der Brandklasse B nicht nur auf den physikalischen Zustand des Brandguts „flüssig oder flüssigwerdend“ zu achten, sondern die Eigenschaften des Brandguts konkret zu betrachten. So können bestimmte brennbare Flüssigkeiten durch ihre Eigenschaften die eingesetzten Löschmittel beeinflussen (z. B. Schaumzerstörung bei Einsatz an polaren Flüssigkeiten wie Alkoholen oder Lösemitteln).

**Feuerlöscheinrichtungen in der Grundausstattung**

Der Einsatz von Feuerlöschern, die nicht nach dieser DIN-Norm typgeprüft oder zugelassen sind, stellt somit eine Abweichung dar. Außerdem werden Feuerlöscher nach der Vorgängernorm DIN 14406-1 bis -3 seit Anfang der 1990er-Jahre nicht mehr gebaut und besitzen auch keine Angaben zum Löschvermögen.



Erhöhte Brandgefährdung liegt z. B. bei Stäuben vor.

## NEU

Eine weitere Neuerung betrifft Feuerlöscheinrichtungen in der Grundausrüstung, die nach DIN EN 3-7 definiert sind. Somit wird die Grundausrüstung nur mit tragbaren Feuerlöschern vorgesehen, die bisherigen dort anrechenbaren Wandhydranten sind entfallen und können nur als Abweichung von der ASR eingerechnet werden.

### Dokumentation der Maßnahmen

Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (z.B. Gebäudeevakuierung) festzulegen und zu dokumentieren. Die ASR A2.2 verweist hier insbesondere auf Gebäude, in denen sich häufig Besucher oder Fremdfirmen aufhalten können und unbegleitet sind. Die Dokumentation umfasst die bereits bekannten Maßnahmen wie z.B. das Anbringen von Aushängen der Brandschutzordnung Teil A, Erstellen der Brandschutzordnung Teile B oder C nach DIN 14096, Erstellen und Aushängen eines Flucht- und Rettungsplans nach ASR A2.3. Weiterhin müssen die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ aufgenommen werden.

### Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat alle Beschäftigten über Maßnahmen und das richtige Verhalten im Gefahrfall zu unterweisen, und zwar

- vor Aufnahme der Beschäftigung,
- bei Veränderung des Tätigkeitsbereichs und
- in angemessenen und regelmäßigen Zeitabständen, gem. § 6 Arbeitsstättenverordnung mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Unterweisung soll auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall, die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge sowie Aufgaben der Brandbekämpfung eingehen. Diese Unterweisung erfolgt i.d.R. theoretisch, kann aber bei Betrieben mit hoher Brandgefährdung auch mit einer praktischen Übung verbunden werden.

### Brandschutzhelfer

Wie bisher auch, hat der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen. Welche Zahl von Brandschutzhelfern als ausreichend zu betrachten ist, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5% der Beschäftigten ist i.d.R. ausreichend.

Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein. Dies können sein: Kliniken, Altenheime, Kindertagesstätten, Geschäftshäuser, Versammlungsstätten etc.

## NEU

Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Übung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu wiederholen.

Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Urlaub und Krankheit, zu berücksichtigen. Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu schulen. Hierzu dient die DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“ als Grundlage. Sie sieht eine mehrstündige Theorieschulung

mit vorgegebenen Inhalten sowie eine praktische Übung (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vor.

## NEU

Eine wichtige Neuerung ist die Aufnahme von Vorgaben für den Einsatz von Brandschutzbeauftragten.

### Brandschutzbeauftragte

Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, sollte ein Brandschutzbeauftragter bestellt werden. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes. Somit wird der Brandschutzbeauftragte zum ersten Mal in das Arbeitsstättenrecht übernommen. Jeder Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße oder Brandgefährdung sollte dieses Instrument nutzen, um den Brandschutz zu koordinieren und fachkundig zu begleiten. Die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten sollte der DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ entsprechen bzw. sich stark an dieser orientieren.

### Kennzeichnung der Montageorte von Feuerlöschern

## NEU

Grundsätzlich ist der Standort von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen. Somit muss der Arbeitgeber hier tätig werden, denn die Anforderung galt in der bisherigen ASR nur für nicht oder schlecht einsehbare Standorte.



Montageorte müssen mit diesem Zeichen gekennzeichnet werden.

Entsprechende Größen der Kennzeichnung, bezogen auf die Sichtreichweite, sind der ASR A1.3 zu entnehmen. Sollte der Standort von Feuerlöschern aus der Sichtweite von max. 20 m nicht erkennbar sein, so ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ in Verbindung mit einem Zusatzzeichen „Richtungspfeil“ anzuzeigen. Diese Zeichen müssen ggf. auch mehrfach angebracht werden, um das schnelle Auffinden des Feuerlöschers zu gewährleisten. Besonders in lang gestreckten Räumen oder Fluren sollen Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein, z. B. durch den Einsatz von Fahnen- oder Winkelschildern. Andere Feuerlöscheinrichtungen für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ebenfalls entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen (z. B. für Wandhydranten: Brandschutzzeichen F002 „Löschschlauch“).

### Grundausrüstung aller Arbeitsstätten

Der Arbeitgeber hat für die Grundausrüstung Feuerlöscheinrichtungen, d. h. Feuerlöscher nach DIN EN 3, nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandge-

fährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

### NEU

Die Arbeitsstätte kann in Teilbereiche unterteilt werden, sofern dies wegen der baulichen Gegebenheiten oder der Nutzungsbedingungen sinnvoll bzw. erforderlich ist. Die zu einer Arbeitsstätte gehörenden Teilbereiche können auch in unterschiedliche Brandgefährdungen eingestuft sein. Bei gleicher Brandgefährdung können aber auch die Flächen mehrerer gleichartiger Etagen/Ebenen addiert werden.

Für die Grundausrüstung werden wie bisher nur Feuerlöscher angerechnet, die jeweils über mind. sechs Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

### NEU

Es kann sich allerdings bei der Gefährdungsbeurteilung herausstellen, dass kleinere und leichtere Feuerlöscher (mit mind. zwei Löschmitteleinheiten) vorgesehen werden sollen. Somit kann die Zugriffszeit durch die höhere Verteilungsdichte verkürzt werden. Leichtere und kleinere Feuerlöscher können einfacher geholt und bedient werden. Die ASR A2.2 lässt diese Abweichung allerdings ausschließlich bei normaler Brandgefährdung zu. Zudem muss die Anzahl der Brandschutzhelfer verdoppelt werden.

Diese erhebliche Erhöhung der Löscherschierzahl sollte nur bei entsprechender Notwendigkeit durchgeführt werden, da sie zu einer Kostensteigerung führt. Sobald ein Bereich der Arbeitsstätte in die erhöhte Brandgefahr-

eingestuft wird, müssen die Feuerlöscher in der Grundausrüstung, wie bereits beschrieben, über sechs Löschmitteleinheiten verfügen. Dies führt zur Bereithaltung von Feuerlöschern mit ausreichender Größe und Löscheinleistung, um auch im Falle bereits fortgeschrittener Entstehungsbrände oder der besonderen Gefahr durch Hitze und Rauch ein sicheres Ablöschen zu ermöglichen.

### Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung

Der Arbeitgeber hat neben der Grundausrüstung weitere Maßnahmen festzulegen. Eine direkte Einstufung in eine erhöhte Brandgefährdung ist nicht möglich, sondern Grundausrüstung und zusätzliche Maßnahmen müssen nacheinander bestimmt werden.

Über die Grundausrüstung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung sind z. B.:

- Maßnahmen nach TRGS 800
- die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen oder Brandmeldern zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden
- die Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher und deren gleichmäßige Verteilung in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um die maximale Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher und dadurch die Zeit bis zum Beginn der Entstehungsbrandbekämpfung zu verkürzen.

Neu dazugekommen sind zudem folgende Maßnahmen:

- die Anbringung mehrerer gleichartiger und baugleicher Feuerlöscher an einem Standort in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um bei ausreichend anwesenden Beschäftigten zur Entstehungsbrandbekämpfung durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher einen größeren Löscheinwirkung zu erzielen oder

- die Bereitstellung von zusätzlichen, für die vor Ort vorhandenen Brandklassen geeigneten Feuerlöscheinrichtungen in Bereichen oder an Arbeitsplätzen mit erhöhter Brandgefährdung, um eine schnelle und wirksame Entstehungsbrandbekämpfung zu ermöglichen, z. B. Kohlendioxidlöscher in Laboren, Fettbrandlöscher an Fritteusen und Fettbackgeräten, fahrbare Feuerlöscher mit einer höheren Wurfweite und Löschleistung an Tanklagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Wandhydranten in Gebäuden, bei denen eine hohe Löschleistung für die Entstehungsbrandbekämpfung oder zur Kühlung benötigt wird.

### Vorgehen bei Bauarbeiten

Bauarbeiten fallen nicht nur bei Neubauten an, sondern sind in allen Arbeitsstätten im Rahmen von Renovierungen, Sanierungen oder Umbauten möglich. Daher sollte jeder Arbeitgeber die in seinem Betrieb entstehenden Baustellen genau betrachten, denn Gefahren auf einer Baustelle können sehr schnell auch auf den Restbetrieb übergreifen.

Die Anforderungen in den Punkten Grundausrüstung (5.2) und Brandschutz Helfer (7.3) gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubüros, Container, Unterkünfte oder Werkstätten. Dementsprechend sind alle anderen Forderungen der ASR auch auf Baustellen zu erfüllen.

Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung durchgeführt (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löt-, Farbspritzen, Flammarbeiten) so ist für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.

Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind nicht nur theoretisch, sondern praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen, ggf. ist auch eine Ausbildung zum Brandschutz Helfer zielführend. Baustellen mit besonderen Gefährdungen (z. B. Untertagebaustellen, Hochhausbau) werden der erhöhten Brandgefährdung gleichgestellt und erforder-

lich die entsprechenden Maßnahmen gegen Brände.

### Wartung von Feuerlösch-einrichtungen

Feuerlöscher sind, den Anforderungen der ASR zufolge, der wesentliche Teil des vorbeugenden Brandschutzes. Im Laufe ihres Betriebs können sie, je nach Umgebungsbedingungen, Häufigkeit des Einsatzes bzw. Nicht Einsatz, Mängel bekommen, die die Funktionsfähigkeit, Leistung, aber auch die Sicherheit beeinträchtigen bzw. gefährden. Daher sind sie in brandschutztechni-

### NEU

Sollte ein Hersteller längere Instandhaltungsfristen erlauben, so kann der Arbeitgeber als Verantwortlicher im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung auch andere Fristen festlegen. Grundsätzlich ist aber eine sehr genaue Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, um sicherzustellen, dass die Aussage des Herstellers auch wirklich umsetzbar ist. Zusätzlich muss der Arbeitgeber durch statistische und stichprobenartige Prüfungen kontrollieren, ob seine Festlegung auch auf Dauer Bestand hat. Eine solche Abweichung ist also möglich, erfordert aber einen hohen Aufwand, der sich dann gegenüber der Einsparung von mehreren Instandhaltungen im Laufe eines Löscherlebens wirtschaftlich rechnen muss. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Festlegung von maximal zwei Jahren den Stand der Technik darstellt, der sich über einen langen Zeitraum bewährt hat. Somit gilt hier die Vermutungswirkung der ASR A2.2 für den Arbeitgeber. Setzt er längere Fristen an, so muss er dies in seiner Gefährdungsbeurteilung dokumentieren und verliert damit auch die Vermutungswirkung der Technischen Regel.



Bei Bauarbeiten gelten ähnliche Vorschriften.

© khorras - stock.adobe.com

cher Hinsicht als Arbeitsmittel nach Betriebsicherheitsverordnung oder als überwachungsbedürftige Anlage nach der gleichen Verordnung durch den Arbeitgeber einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Nach dem der ASR A2.2 hat der Arbeitgeber der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht instand zu halten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Somit sind hier auch die Feuerlöscher erst einmal grundsätzlich einbezogen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Werden keine Mängel festgestellt, ist dies auf der Feuerlöscheinrichtung kenntlich zu machen, z.B. durch Anbringen eines Instandhaltungsnachweises.

Werden Mängel festgestellt, durch welche die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtung nicht mehr gewährleistet ist, hat der Arbeitgeber unverzüglich zu veranlassen, dass die Feuerlöscheinrichtung instand gesetzt oder ausgetauscht wird.

Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung, unbrauchbar werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen (Sachkundiger nach DIN 14406-4) instand zu halten. Diese Instandhaltung schließt die Wartung und Inspektion mit ein und wird durch die Betriebsanleitung und Instandhaltungsanweisung des Herstellers des Feuerlöschers beschrieben.

Um eine ausreichende Qualität der Instandhaltung sicherzustellen, ist für die Arbeitsschritte bei der Instandhaltung (äußere und innere Prüfung) von einer entsprechenden und notwendigen Bearbeitungszeit je Feuerlöscher auszugehen.

## NEU

Die Arbeitsschritte für eine fachgerechte Instandhaltung werden in einer Information des Bundesverbands Technischer Brandschutz (BVFA) beschrieben, die unter [www.bvfa.de](http://www.bvfa.de) zum Download zur Verfügung steht. Sie entsprechen den Vorgaben der im nachfolgenden Abschnitt genannten Regelwerke.

### Einschlägige Regelwerke

- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 800 „Brandschutzmaßnahmen“
- DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“
- DIN EN 2:2005-01 „Brandklassen“
- DIN EN 3-7:2007-10 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen“
- DIN 14406-4:2009-09 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 4: Instandhaltung“
- bvfa-Merkblatt „Arbeitsschritte bei der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern“, Ausgabe 2016-09

### Fazit

Die Neufassung der ASR A2.2 hat die Grundzüge der bisherigen Fassung beibehalten, allerdings sieht sie an vielen Stellen zusätzliche oder neue Anforderungen vor. Dies gilt insbesondere für den Bereich der erhöhten Brandgefährdung. Der Arbeitgeber muss seine Festlegungen überprüfen und ggf. anpassen. Eine Übergangsfrist für die bisherige Fassung gibt es nicht. ■

Brandschutz  
Dortmund  
14059 Dortmund